

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

a) kreisfreien Städte

b) nachrichtlich an die

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-56-00/Ka

Datum
04.08.2017

Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Umsetzung des ProstSchG in Landesrecht

mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.05.2017 informierten wir über die Überlegungen in Sachsen-Anhalt, die behördlichen Zuständigkeiten aus dem Prostituiertenschutzgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen und den entsprechenden Referentenentwurf (Stand: 25.04.2017). Ein Gesetzentwurf der Landesregierung liegt nach unserem Kenntnisstand bislang nicht vor.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

II. Verordnungen zum ProstSchG

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist am 01.07.2017 in Kraft getreten. Die beiden im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnungen, die ebenfalls am 01.07.2017 in Kraft getreten sind, dienen seiner Umsetzung. Wesentliche Kernelemente des Gesetzes sind die neu geschaffene Anmeldepflicht für Prostituierte, die verbindliche gesundheitliche Beratung und die Einführung einer Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes.

Prostitutionsanmeldeverordnung

Die Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (BGBl I S. 1930) regelt die Ausgestaltung und Verwendung bundeseinheitlicher Anmeldebescheinigungen. Die Gestaltung der Anmeldebescheinigung sowie technische Regelungen zur Erstellung der Bescheinigung enthält die Anlage der Verordnung.

Darüber hinaus gestaltet die Verordnung das Verfahren bei Änderung oder Verlängerung der Anmeldebescheinigung und den Datenaustausch zwischen den Anmeldebehörden und den für die angemeldeten Tätigkeitsorte zuständigen Behörden näher aus. Dies ist vor allem wegen der länderübergreifenden Wirkung des Anmeldeverfahrens und zur Ermöglichung der Datenübermittlung auch zwischen Behörden verschiedener Länder notwendig.

Prostitutions-Statistikverordnung

Durch die Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem ProstSchG (BGBl. I S. 1934) wird die Durchführung einer Bundesstatistik zur Erhebung von Daten über die Umsetzung des ProstSchG geregelt. Nach § 35 ProstSchG ist über bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erlaubnis eines Prostitutionsgewerbes und der Anmeldung der Prostitutionstätigkeit eine Erhebung als jährliche Bundesstatistik durchzuführen. Diese Daten dienen als Grundlage für die weitere fachliche Diskussion und sollen dazu beitragen, den Bedarf an Unterstützungsangeboten künftig planen zu können.

Die Bundesstatistik wird als dezentrale Statistik geführt und jährlich veröffentlicht werden. Für das erste Berichtsjahr 2017 ist lediglich eine Stichtagserhebung ab 31.12. vorgesehen.

III. Internetangebot des BMFSFJ mit Informationen zum ProstSchG

Das für das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat auf seiner Internetseite Informationen für die zuständigen Behörden vor Ort, aber auch für Beratungsstellen und die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, die u. a. das Anmeldeverfahren, länderspezifische Regelungen, umfangreiche Fragen und Antworten zum Prostituiertenschutzgesetz und verschiedene Teilbereiche sowie weitergehende Informationen und Publikationen enthalten.

Außerdem stehen Textbausteine zu den bundesweit gültigen Themen des Informations- und Beratungsgesprächs zur Verfügung. Diese können ggf. von den Anmeldebehörden, ergänzt durch regionale Besonderheiten, für die Erstellung eigener Informationsmaterialien verwendet werden.

Alle Informationen sind abrufbar unter der Internetadresse: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostituiertenschutzgesetz>

oder als Kurzlink: <http://www.bmfsfj.de/prostituiertenschutzgesetz> .

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elke Kagelmann